

## Amtsgericht Pankow/Weißensee

Abteilung für Familiensachen

Az.: 22 F 1649/19



an Mdt.	WV:	Kosten	T-Nachr.
an Mdt. RR	EINGEGANGEN		Mdt.
an Mdt. Termin	04. NOV. 2019		Termin not.
	Borgolte und Deutschmann Rechtsanwaltspartnerschaft		
	Frist		

## Beschluss

In der Familiensache

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, Staatsangehörigkeit: deutsch, vertreten durch die gesetzliche Vertreterin \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, Staatsangehörigkeit: deutsch, Retzbacher Weg 22, 13189 Berlin  
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freitag & Myritz**, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6893/18m-h

gegen

\_\_\_\_\_ geboren am ( \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: deutsch, \_\_\_\_\_ ),  
13088 Berlin  
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Borgolte und Deutschmann Rechtsanwaltspartnerschaft**, Breite Straße 41,  
13187 Berlin, Gz.: 188/19JD02

wegen Kindesunterhalt

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtsgericht Gebhardt am 30.10.2019 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragsgegners vom 17.08.2019 gegen meine Person als Abteilungsrichterin der Abteilung 22 wird als unzulässig verworfen.

## Gründe:

Das vorliegende Ablehnungsgesuch gemäß § 42 ZPO ist offensichtlich unzulässig und offensichtlich rechtsmissbräuchlich, so dass ohne vorherige Abgabe einer gesonderten dienstlichen Stellungnahme durch die Abteilungsrichterin selbst zu entscheiden ist.

Soweit der Antragsgegner in der 42-seitigen Begründung des Ablehnungsgesuchs auf meine Verfahrensführung in einer Vielzahl von Vorverfahren seit 2016 Bezug nimmt, ist dazu zu sagen, dass die Verfahrensführung in den zitierten Verfahren bereits Gegenstand zahlreicher Befangenheitsanträge gegen mich war, die allesamt zurückgewiesen worden sind. Die mehrfach erhobene Behauptung, ich hätte wissentlich die Unwahrheit gesagt, entbehrt jeder Grundlage. Mein Verhalten in den Vorverfahren begründet keine Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Antragsgegner

Auch im vorliegenden Verfahren hat der Antragsgegner bereits am 31.03.2019 einen ersten Befangenheitsantrag gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war ich im Verfahren noch gar nicht tätig geworden. Der Befangenheitsantrag ist mit Beschluss vom 18.04.2019 unter dem Az 5 AR 23/19 als unzulässig zurückgewiesen worden. Seither wurde lediglich der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe gewährt und Termin bestimmt.

Erneut ergibt sich in der Gesamtschau die systematische Absicht des Antragsgegners jeglichen Fortgang in der Sache zu verhindern bzw. unbedingt eine neue Richterzuständigkeit zu erreichen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 2 Wochen (Beschwerdefrist) bei dem

Amtsgericht Pankow/Weißensee  
Kissingenstraße 5-6  
13189 Berlin

oder bei dem

Kammergericht  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Die Beschwerde muss in jedem Fall die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Gebhardt  
Richterin am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle  
am 31.10.2019.

Herzog, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 31.10.2019

Herzog, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig